

**Ergebnisvermerk Gespräch zur Führung des Ursprungszuchtbuch AQHA/DQHA  
am 27.01.2020 in Brüssel**

Beteiligt:

KOM

AQHA (3 Vertreter)

DQHA (3 Vertreter)

Mediator

Lfl Bayern, Frau Unterseher-Berdon

BMEL, Dr. Schneider, Ref. 715

- KOM stellt klar, dass bei einer Rasse, deren Ursprungszuchtbuch (UZB) in einem Drittland existiert, in der EU kein weiteres UZB für dieselbe Rasse anerkannt werden könne. Die KOM verwies auf die Anerkennung des UZB der AQHA durch andere Mitgliedstaaten, einschließlich solcher die im Tätigkeitsbereich der DQHA liegen, und auf die möglichen Handelsprobleme wenn unterschiedlichen Grundsätzen gefolgt wird.
- DEU erwiderte, dass die Anerkennung der DQHA als UZB für die Rasse „American Quarter Horse“ mit der Absicht erfolgte, eine rechtssichere Umsetzung des Zuchtprogramms der AQHA in DEU zu gewährleisten. Es besteht keinerlei Absicht, den Ursprung der Rasse in den USA in Frage zu stellen.
- BY ergänzte, dass die Anerkennung als UZB auch in Absprache mit der KOM erfolgte und dass auch eine entsprechende Vereinbarung zwischen DQHA und AQHA existiere.
- Die Vereinbarung zwischen DQHA und AQHA zur Führung des Ursprungszuchtbuchs durch die DQHA in der EU war den Vertretern der AQHA nicht bekannt.
- Die Anerkennung wurde mit der Übergangsregelung nach Artikel 64 der VO (EU) 2016/1012 unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die gegenwärtige Rechtslage überführt. Außerdem könne die BY-Behörde eigenmächtig keinen rechtsgültigen Bescheid zurücknehmen.

- BY bedauerte, dass es in der VO (EU) 2016/1012 keine eigenständige Regelung zur UZB in Drittstaaten gebe. Dies erschwere die Ausstellung von rechtsgültigen Bescheiden erheblich. KOM erläuterte, dass der Regelungsrahmen nur die Mitgliedstaaten einbezöge und es nicht möglich sei Drittländern dahingehend Vorschriften zu machen wie sie ihre Tierzucht organisieren, Es sei Angelegenheit der in der EU anerkannten Zuchtverbände in Zusammenarbeit mit den Behörden das Tierzuchtrecht der EU anzuwenden und zu beachten.
- KOM stellte fest, dass nach der Definition des Begriffs „Rasse“ in Artikel 2 der VO (EU) 2016/1012 die Festlegung der Kriterien einer Rasse den Züchtern obliegt. So liegt es an den Züchtern der DQHA, festzulegen, ob
  - entweder die gezüchtete Rasse das "American Quarter Horse“ ist, dann solle die DQHA ihr Zuchtprogramm entsprechend zu einem Filialzuchtbuch (FZB) ändern,
  - oder sie eine neue Rasse züchten wollen. Dann könne der Status als UZB aufrechterhalten werden, aber es müsse auch die Rassebezeichnung geändert werden.
- Eine Einigung zwischen AQHA und DQHA könne am ehesten herbeigeführt werden, wenn die DQHA erkläre, ihr Zuchtprogramm sei ein Filialzuchtbuch und einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde stellt. Die KOM verwies auf die kürzlich erfolgte Listung der AQHA gemäß Artikel 34 der Tierzuchtverordnung, die einen Statuswechsel begründen könnte.
- DQHA sagte zu, die Frage mit ihren Züchtern zu besprechen und sich für eine der o.g. Alternativen zu entscheiden. Die Hauptversammlungen sollen Anfang März 2020 stattfinden.
- Es wurde auch das Problem der Registrierung der in Europa gehaltenen Pferde und das Ausstellen von Certificates of Registration (COR) durch die AQHA angesprochen.
- Viele Pferdebesitzer sind der Meinung, dass die Registrierung einer Eintragung in ein Zuchtbuch nach europäischem Recht entspreche und das COR den Rang einer Tierzuchtbescheinigung habe. Dazu kommt, dass Zuchtorganisationen mit einem Zuchtprogramm für „American Quarter Horses“ kein eigenständiges Zuchtbuch führen, sondern auf die Datenbank der AQHA zugreifen.

- So werden Equidenpässe erstellt, die anstelle des Abschnittes V das COR enthalten. Solche Pferde dürfen nicht als reinrassige Zuchttiere gehandelt werden.
- Wenn kein eigenständiges Zuchtbuch geführt wird, können auch keine Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial erstellt werden. Das führt dazu, dass die daraus fallenden Fohlen nicht als reinrassige Zuchttiere anerkannt werden können. Dies führt zu Problemen im innergemeinschaftlichen Handel.
- Bei der Einfuhr von Zuchtpferden aus den USA werden aufgrund der fehlenden Eintragung in ein europäisches Zuchtbuch strafrechtlich relevante Anträge auf Einfuhrzollerstattung gestellt.
- Die KOM bestätigt die Unzulässigkeit dieses Vorgehens und sagt zu, die MS auf diese Missstände hinzuweisen.
- Ferner wurde eine Vereinbarung zur Datenübermittlung zwischen DQHA und AQHA diskutiert. Der von der AQHA vorgelegte Entwurf enthält Bestimmungen, die von der DQHA nicht mitgetragen werden können, da sie tierzuchtrechtlichen Vorschriften, wie bspw. die Verpflichtung zur Vorlage von Daten gegenüber der bei offiziellen Kontrollen, widersprechen.
- AQHA signalisierte zu den in Frage kommenden Punkten Bereitschaft zu einem Entgegenkommen. Die einzelnen Fragen sollen bei Treffen in den kommenden Wochen erörtert werden.

Im Auftrag

Dr. Jan Hendrik Schneider